

Programmkonzentration in der Gemeinsamen Synode

Die Synodenarbeit befindet sich in der Bundesrepublik in einer neuen Phase. Die gegenwärtigen Kompressionsbemühungen sind in früheren Perioden der Vorbereitung und Durchführung ohne Beispiel.

Der Einschnitt erfolgte in aller Stille noch mitten in den Sommerferien und ist eine mehr oder weniger direkte Folge der Erfahrungen der ersten Arbeitssitzung im Mai dieses Jahres. Die Öffentlichkeit nahm bisher allerdings wenig Notiz davon; ein nicht sehr informativer Bericht der amtlichen Synoden-Nachrichten „SYN“ (11. 9. 72) und eine kurze Notiz der KNA waren alles, was in den ersten Tagen an Echo dazu zu hören war — sicher ein für die Einschätzung der Synodenarbeit im Kirchenvolk und in der Publizistik nicht unbezeichnender Vorgang.

Ein einschneidender Beschluß der Zentralkommission

Auf ihrer 13. Sitzung Ende Juni hat die Zentralkommission als erstes beschlossen, die geplante Herbstsitzung im November 1972 ausfallen zu lassen, da sich zeigte, daß wegen der dazwischenliegenden Sommerferien die Zeit von Mai bis November zu kurz sein würde, um alle auf der Mai-Vollversammlung in erster Lesung verhandelten Themenentwürfe für eine zweite Lesung zu präparieren; auch erwies sich der Ausarbeitungsstand in den anderen Themenbereichen als zu unsicher. Ferner entschied sie sich dafür, in Zukunft *jährlich nur zwei Sitzungen* durchzuführen. Da man den vorgesehenen Zeitplan — Ende der Synode 1975 — wegen des zu befürchtenden Kräfteverschleißes auf jeden Fall einhalten wollte, mußte man sich auch ernsthafte Gedanken über eine *Reduzierung der Themen* machen. Bekanntlich hatte das Präsidium auf Vorschlag der Synode Anfang Mai einen an Hand der laufenden Kommissionsarbeiten erstellten „Katalog“ von 34 Beratungsgegenständen für die weitere Synodenarbeit festgesetzt. Die Maivollversammlung erklärte sich damit einverstanden. Aber bereits als dieser Katalog dem Plenum zur Kenntnis gebracht wurde, rechneten alle Einsichtigen mit notwendigen weiteren Kürzungen. Das vor-

dergründigste, aber keineswegs nebensächlichste Argument war eine einfache Milchmädchenrechnung: Wenn es bei zwei Vollversammlungen im Jahre bleibe — dem wegen der zusätzlichen sitzungsreichen Kommissionsarbeit der Synodalen zumutbaren Maximum —, könne die vorliegende Liste von Beratungsgegenständen unmöglich ausgeschöpft werden. Jede Vollversammlung kann maximal dreieinhalb Tage dauern. Das wären bei insgesamt sechs Vollversammlungen nicht mehr als 21 Verhandlungstage. Erste und zweite Lesung zusammen beanspruchen bei jedem Beratungsgegenstand wenigstens einen Tag, wobei man noch keineswegs weiß, ob man sich hinsichtlich der zweiten Lesungen, in denen ein Konsens vermutlich viel schwieriger herzustellen sein wird als in dem verbindlich-unverbindlichen ersten Durchgang, nicht verrechnet. In Einzelfällen würde eine dritte Lesung notwendig werden. Die Erledigung von Geschäftsordnungsfragen und anderen Formalien beansprucht ebenfalls Zeit. Die notwendige Folge: der Themenkatalog mußte gründlich revidiert werden.

Zu diesem Zweck setzte die Zentralkommission auf der gleichen Sitzung eine siebenköpfige *Sonderkommission* ein. Diese machte auf einer eintägigen Sitzung (26. August) der Zentralkommission den Vorschlag, die bisher 34 Beratungsgegenstände auf 15 Vorlagen zu kürzen. Die Zentralkommission hat sich auf ihrer letzten Sitzung am 8. September diesen Vorschlag zu eigen gemacht. Es dürfte kein Zweifel bestehen, daß das Präsidium, das im Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz die Beratungsgegenstände festlegt, diesem Plan ebenfalls zustimmt, sofern Beschlüsse von Zentralkommission und Präsidium nicht ohnehin durch Personalunion, da sämtliche Mitglieder des Präsidiums auch der Zentralkommission angehören, identisch sind. Ob das Plenum der Synode mit diesem Kürzungsverfahren ebenfalls einverstanden ist und ob sich die Kommissionen dem Willen der Zentralkommission restlos beugen, wird erst die nächste Vollversammlung Anfang Januar 1973 an den Tag bringen. Doch wird dies kaum an der

Entscheidung etwas ändern, da die *Festsetzung der Beratungsgegenstände* Sache des Präsidiums bzw. der Bischofskonferenz und nicht des Plenums ist.

Die 15 Vorlagen

Wie sieht nach diesem *Kürzungsverfahren* das weitere Programm der Synode aus? Die *15 Themen*, zu denen *Vorlagen* im Entstehen bzw. vorgesehen sind, sind folgende: aus Sachkommission I: Beteiligung der Laien an der Verkündigung im Gottesdienst (die erste Lesung fand auf der Mai-Vollversammlung statt, die zweite Lesung ist vorbereitet, der von der Kommission revidierte Text wurde in „Synode“, 15. 9. 72, veröffentlicht); Schulischer Religionsunterricht und kirchliche Katechese (an einem Entwurf über den schulischen Religionsunterricht hat bereits bisher eine gemischte Kommission aus K I und VI gearbeitet; diese Kommission soll wegen Erweiterung auf die kirchliche Katechese durch weitere Mitglieder ergänzt werden). Aus Sachkommission II: Schwerpunkte gegenwärtiger Sakramentenpastoral (es handelt sich dabei um Taufe, Buße und Firmung; die Vorlagen über Taufe und Buße wurden in erster Lesung bereits behandelt, das Thema Firmung sollte auf der nächsten Vollversammlung folgen); Gottesdienst (zentriert auf den Sonntagsgottesdienst einschließlich des Themas ökumenische Gottesdienste und Interkommunion). Aus Sachkommission III: Ausländische Arbeitnehmer (ein Entwurf liegt für die erste Lesung bereit); Schwerpunkte der Jugendpastoral (bisher liegen nur erste Vorarbeiten vor). Aus Sachkommission IV: Christlich-gelebte Ehe (einschließlich der Richtlinien über pastorale Hilfen für Geschiedene und einschließlich der Familienpastoral und Ehevorbereitung. Die Deutsche Bischofskonferenz hatte bereits im Frühjahr Weisung gegeben, den von der Kommission verabschiedeten Entwurf über pastorale Hilfen für Geschiedene in einem übergreifenden Entwurf über die Ehe einzuarbeiten). Aus Sachkommission V: eine noch nicht näher bezeichnete Vorlage zum Thema „Kirche in unserer Gesellschaft“ (es ist nicht ganz klar,

ob diese Vorlage aus bisher von der Kommission behandelten Themen — Kirche und Pluralismus, Gerechtigkeit und Friede — entstehen soll oder ob die K V, die sich mit ihrer sehr gemischten Materie unter allen Kommissionen offenbar am schwersten tut, sich zu einem Neuansatz entschließt). Aus Sachkommission VI: Verantwortung der Kirche im Schul- und Bildungswesen (einschließlich Vorschulerziehung und Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft); Gesamtkonzept kirchlicher Publizistik (angesichts der besonderen Schwierigkeiten, unter wirtschaftlich-organisatorischen Gesichtspunkten ein Gesamtkonzept Publizistik innerhalb der Synode zu entwerfen, gibt es offenbar das begrüßenswerte Bestreben, die Kommission zur Ausarbeitung eines Verfahrensvorschlags zu bewegen, der in möglichst kurzer Zeit von anderen Gremien konkretisiert werden sollte). Aus Sachkommission VII: Auftrag und Amt des Priesters in den Gemeinden im Zusammenwirken mit anderen pastoralen Diensten (dazu liegen erst Teilentwürfe vor); Dienst der Orden und anderer religiöser Gemeinschaften (liegt für die erste Lesung bereit). Aus Sachkommission VIII: Beteiligung des Gottesvolkes an der Sendung der Kirche (die Rahmenordnung für die Strukturen der Mitverantwortung in der Diözese wurde bereits in erster Lesung behandelt, diese soll nun durch Ausführung über die Stellung der Verbände ergänzt werden). Aus Sachkommission IX: Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen im Bistum und für die Leitung und Verwaltung der Diözese (die beiden in erster Lesung verabschiedeten, aber stark revisionsbedürftigen gleichnamigen Entwürfe sollen in eine Vorlage zusammengeführt werden). Aus Sachkommission X: Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit. Die Vorlage behandelt auch die „Ökumene am Ort“. Die Konzentration auf die pastoralen Gesichtspunkte ökumenischer Zusammenarbeit wurde bereits auf der Mai-Vollversammlung gefordert und gutgeheißen.

Ergänzung durch Kommissionspapiere

Die Zentralkommission hat sich jedoch nicht darauf beschränkt, einfach die Zahl der Beratungsgegenstände zu reduzieren, sondern hat in

einer Art Kompensationsverfahren eine zweite Kategorie von Entwürfen geschaffen bzw. vorgesehen: die sog. *Kommissionspapiere*, die auch unter dem Titel „qualifizierte Arbeitspapiere“ geführt werden. Entwürfe, für die keine Vorlagen zugelassen werden können, die aber bereits im Entstehen sind, sollen nicht einfach ad acta gelegt werden, sondern als Ausarbeitungen der Kommissionen behandelt und neben den verabschiedeten Vorlagen in einem Dokumentationsband der Synode veröffentlicht werden.

Über das Verfahren und das endgültige Schicksal solcher Entwürfe scheint freilich noch kein volles Einvernehmen zu bestehen. Gerechnet wird im wesentlichen mit *zwei Möglichkeiten*: 1. Billigung durch die Kommission und Veröffentlichung durch die Synode ohne Befassung des Plenums. 2. Eine verkürzte einmalige Lesung im Plenum der Synode, wobei die endgültige Form und Geltung (Empfehlungen?) ziemlich offen bliebe. An solchen Kommissionspapieren sind vorgesehen: ein Leitlinienpapier unter dem Titel „Unsere Hoffnung. Vom Versuch, heute Kirche zu sein“ (aus K I); ein Entwurf über den katechetischen Dienst der Kirche (als Ergänzung zur Vorlage über den Religionsunterricht, ebenfalls aus K I); Arbeiter- und Betriebsseelsorge (K III). Menschliche Sexualität einschließlich der Stellung der unverheirateten Christen (aus K IV). Dieses Papier sollte zugleich mit der Vorlage über die Ehe veröffentlicht werden; Grundsätze über die Mitverantwortung in kirchlichen Entscheidungsgremien auf überdiözesaner Ebene einschließlich der überdiözesanen Pastoralplanung (K VIII in Zusammenarbeit mit K IX) — in dieses Papier müßte auch die bereits in erster Lesung behandelte Vorlage über die Zusammensetzung des Verbandes der Diözesen eingebracht werden; Kirchliche Schieds- und Verwaltungsgerichtsordnung (aus K IX); Dienst an der Weltmission und Schwerpunkte übernationaler Zusammenarbeit im kirchlichen Raum (beide K X). Hinzu kommen vermutlich noch zwei oder drei Papiere aus K V, die nicht in die oben genannte Vorlage integriert werden können, zu denen aber bereits Vorarbeiten bestehen. Unklar ist, was mit dem von K III vorbereiteten Papier über den Gestaltwandel der Not geschieht.

Übergänge offengelassen

Sieht man diesen Katalog genau durch, so erweisen sich die Kürzungen zwar als einschneidend, aber nicht als so radikal, wie sie auf den ersten Blick erscheinen. Dies aus zwei Gründen: Erstens wurden in manche Vorlagen so viele Themen bzw. Unterthemen verpackt, daß manche Kommission kaum etwas von der Substanz opfern mußte, und es gab auch schon Stimmen aus einzelnen Kommissionen, die feststellten, man habe ihnen de facto alles belassen, beispielsweise der Kommission VI den ganzen Katalog von Bildungsthemen von der Vorschule bis zur Universität. Zweitens will man offensichtlich die Trennungslinie zwischen Vorlagen und qualifizierten Arbeitspapieren nicht scharf und nicht endgültig ziehen. Sollte sich, so heißt es in Kreisen der Zentralkommission, das eine oder andere Kommissionspapier als gehaltvoller erweisen als eine Vorlage, so stehe nichts entgegen, daß ein solches Papier anstelle eines minderqualifizierten Entwurfs zur Vorlage avanciere. Einige Kautschukthemen sind allerdings ganz dem Rotstift zum Opfer gefallen: dazu gehören „die Stellung der Frau in der Kirche und Gesellschaft“ und, wenn nicht noch etwas anderes beschlossen wird, auch die „Initiativen zur Humanisierung der Leistungsgesellschaft“.

Ein längst fälliger Schritt

Welche *Auswahlkriterien* bei der Festsetzung des gekürzten Themenkatalogs und bei der Scheidung in Vorlagen und Kommissionspapiere maßgebend waren, darüber gibt die Aufstellung wenig Aufschluß. Sie waren offensichtlich keineswegs einheitlich, wie man an einzelnen Beispielen ablesen kann, sogar recht gegensätzlich: einmal, so scheint es, waren es Rücksichten auf die Stimmung in den Kommissionen und auf die politisch-gesellschaftliche Aktualität (so im Falle der K VI mit den Themen Publizistik und Bildung) ein anderes Mal war es die Tatsache, daß die Vorarbeiten schon weit fortgeschritten sind und das betreffende Papier eine gute Qualität erreicht hat (das gilt im Falle der K III für das Thema ausländische Arbeitnehmer; denn von der Sache her ist nicht einsichtig, wie eine Synode mit gesetzgebender Funktion, wenn auch mit primär pastoralen Zielsetzungen

gerade diesem Thema, das andere Gremien ebenso adäquat behandeln könnten, Vorrang geben sollte). Ein drittes Mal mag es der Druck der pastoralen Notsituation gewesen sein. Es ist z. B. nicht anzunehmen, daß sich die Synode mit dem Thema Jugendpastoral ohne hinreichende kirchen- und sozialemprirische Grundlagen besonders leicht tun würde. Aber es ist klar, daß sich eine Synode zum gegenwärtigen Zeitpunkt angesichts der noch zunehmenden Entfremdung der jungen Generation vom kirchlichen Leben diesem Thema nicht entziehen kann. Notwendigerweise waren bei den jetzigen Reduktionsverfahren eine ganze Reihe von Zufälligkeiten im Spiel. Dennoch war dieser Beschluß nach übereinstimmendem Urteil ein längst fälliger Schritt. Er wäre allerdings dem Zufall weniger ausgesetzt gewesen, wenn sich die Sachkommission zwischen der konstituierenden

Sitzung und der ersten Vollversammlung der Synode um mehr Konzentration und um klarere Prioritäten bemüht hätte. Damals wurde der umfangreiche erste Themenkatalog der Vorbereitungskommission allzu unbesehen übernommen, nachdem es auch auf der konstituierenden Sitzung unterlassen worden war, wenige, aber klare thematische Akzente zu setzen. Die jetzige Scheidung in Vorlagen und Kommissionspapiere ist kein vollwertiger Ersatz für einen Prioritätenkatalog, der nach den Kriterien der Dringlichkeit, Bedeutsamkeit und Durchführbarkeit erstellt ist. Wenn sich die Kommissionen durch den jetzigen Eingriff und die vielfältige Arbeitsüberlastung gerade der besonders qualifizierten Synodalen nicht entmutigen lassen, dürfte eine begrenzte Umschichtung des Programms nach der besseren Qualität der Papiere noch eine gewisse Selbstkorrektur ermöglichen.

tus Ordinem“ vom 18. Juni 1967, das den kanonischen Status für den künftigen ständigen Diakon festlegte (vgl. AAS 59 [1967], 697—704; HK, August 1967, 353 f.). Ein Jahr später, am 17. Juni 1968, wurde mit der Apostolischen Konstitution „Pontificalis Romani Recognitio“ der Ritus für die Erteilung der Diakons-, Priester- und Bischofsweihe erneuert (vgl. AAS 60 [1968], 369—373) und Materie und Form des Weihesakraments erneut umschrieben. Die beiden neuen Dokumente sind somit im größeren Zusammenhang einer Neuordnung und Auffächerung der kirchlichen Dienste und Ämter zu sehen. Der Wesensunterschied zwischen dem allgemeinen und dem Amtspriestertum wird von ihnen nicht betroffen. Beide Dokumente wurden dem Weltepiskopat zur Stellungnahme vorgelegt.

Römische Erlasse über niedrigere Weihen und Diakonat

Mit zwei Dokumenten setzte der Vatikan nach der Sommerpause die Reihe von Dekreten und Instruktionen fort, mit denen er sich im Frühsommer in die Ferien verabschiedet hatte (vgl. HK, September 1972, 419 bis 422). Beide tragen das Datum vom 15. August und wurden einen Monat später, am 14. September, in einer Pressekonferenz des Jesuiten P. Dezza von der Sakramentenkongregation bekanntgegeben (vgl. *Osservatore Romano*, 15. 9. 1972). In Form eines Motu proprio enthält das erste — „Ministeria quaedam“ — die schon seit langem fällige Reform der Tonsur, der niederen Weihen und des Subdiakonats. Das zweite „Ad pasceudum“ gibt einige damit zusammenhängende neue Normen für den ständigen wie für den Übergangsdiaconat. Beide Dokumente treten zum 1. Januar 1973 in Kraft.

Eine späte Entflechtung

Die bisherige Regelung, Eintritt in den Klerikerstand mit Empfang der Tonsur, Erteilung der vier niederen Weihen des Ostiarers (Türhüters), des Lektors (Vorlesers), des Exorzisten (Dämonenaustreibers) und des

Akolythen (Meßdieners), Subdiakonats und Diakonats, die auf das Konzil von Trient zurückgehen und als „Vorstufen“ zum Priestertum gedacht waren, hatten allmählich ihre Bedeutung für die Gegenwart verloren. Für den Ostiarer und den Exorzisten ist dies ohne weiteres einsichtig. Die Funktionen des Lektors und der Akolythen sind schon längst so gut wie überall an Laien (bzw. Meßdiener) übergegangen. Eine dem Subdiakonat eigene Funktion, die zudem noch einer „Weihe“ bedurfte, war ohnehin schwer einsichtig zu machen. Bisher waren, von liturgischer Assistenz abgesehen, in der Hauptsache das Zölibatsversprechen und die Verpflichtung zum Breviergebet damit verbunden. Der Diakonat hatte im Laufe der Zeit seine frühere Bedeutung als eigener Stand in der Kirche verloren und war zu einer bloßen Durchgangsstufe für das Presbyterat abgesunken. Die Väter des Zweiten Vatikanums wünschten seine Erneuerung als eigener ständiger Dienst in der Kirche (vgl. *Lumen gentium*, Nr. 29).

Eine erste Etappe zur Wiederherstellung des ständigen Diakonats war das Motu proprio „Sacrum Diacon-

Aus Klerikern werden Dienste

Das Motu proprio „Ministeria quaedam“ enthält in 13 Bestimmungen, wenn man so will, eine *Entsakralisierung bzw. Funktionalisierung* der niederen Weihen, die nach traditioneller Theologie noch als Teilnahme am Priesteramt aufgefaßt wurden. Abgeschafft wird die erste Tonsur, womit bisher der Eintritt in den status clericalis verbunden war. Dieser erfolgt nun mit der Diakonatsweihe (I). Von den bisherigen vier niederen Weihen, die nun „Dienste“ genannt (II) und Laien übertragen werden können (III), werden für die Gesamtkirche nur noch zwei beibehalten, der Dienst des Lektors und der des Akolythen bzw. des Meßdieners. Das Subdiakonat wird für die lateinische Kirche abgeschafft, seine Funktionen übernehmen der Lektor und der Meßdiener (IV). *De^p Lektor* soll die Lesungen (nicht des Evangeliums) während der Messe und anderer liturgischer Handlungen vortragen. Er kann den Kirchenchor leiten, die Gläubigen zum „würdigen Empfang der Sakramente“ anleiten und — falls notwendig — andere Gläubige in den Dienst als Lektor für Aushilfsfälle einführen. Die Schriftmeditation soll ihn seinen Dienst tiefer erfassen lassen (V).

Zu den *Diensten des Akolythen* gehören Hilfeleistungen für den Priester und Diakon während der Eucharistie und anderer liturgischer Handlungen, die Austeilung der Eucharistie